



ABFALL - REGLEMENT

VOM 7. MAI 1999

INTEGRIERTE FASSUNG MIT ÄNDERUNGEN VOM
8. DEZEMBER 2008¹ UND 29. NOVEMBER 2010²

¹ Inkraftsetzung per 1. Januar 2009

² Inkraftsetzung per 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	
Gemeindeaufgabe.....	Art. 1
Organisation, Durchführung	Art. 2
a) Gemeinderat	
b) Umweltschutzkommission	
c) Verwaltung	
Abfallkonzept.....	Art. 3
Information	Art. 4
Benützungspflicht.....	Art. 5
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	Art. 6
2. Siedlungsabfälle	
2.1 Gemeinsame Bestimmungen	
Öffentliche Abfallbehälter	Art. 7
Verbrennen	Art. 8
Abfallzerkleinerer.....	Art. 9
Verwertung.....	Art. 10
Kompostierung	Art. 11
Tierkörper.....	Art. 12
Unterstützung.....	Art. 13
Übertragung von Aufgaben.....	Art. 14
Ausschluss von der Abfuhr	Art. 15
2.2 Hauskehricht	
Begriff.....	Art. 16
Behälter und Gebinde.....	Art. 17
Abfuhrtage, Annahmestellen	Art. 18
Bereitstellung.....	Art. 19
2.3 Sperrgut	
Begriff.....	Art. 20
Abfuhr	Art. 21
2.4 Andere Abfälle und Materialien	
Beseitigung	Art. 22
2.5 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
Beseitigung	Art. 23
3. Sonderabfälle	
Begriff	Art. 24
Pflichten der Besitzer	Art. 25
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen.....	Art. 26
Benzin- und Ölabscheider	Art. 27
4. Finanzierung	
Finanzierung der Abfallentsorgung.....	Art. 28
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	Art. 29
Gebührentarif	Art. 30
5. Schlussbestimmungen	
Vollzug	Art. 31
Rechtspflege	Art. 32
Widerhandlungen	Art. 33
Ausführungsbestimmungen.....	Art. 34
Inkrafttreten.....	Art. 35

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

Abfall - Reglement

1. Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art und die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Sie organisiert die Sammlungen und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.³

⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Artikel 2 ⁴

Organisation,
Durchführung

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die strategische Leitung der Tiefbaukommission und die technische sowie administrative Leitung der Bauverwaltung.

a) Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen:

- der Erlass der Ausführungsbestimmungen
- die Genehmigung des Abfallkonzeptes
- den Abschluss von Verträgen mit den Entsorgungsunternehmen
- der Erlass von Verfügungen bei Widerhandlungen des Abfallreglementes

b) Tiefbau-
kommission

² Der Tiefbaukommission obliegen:

- Förderung des umweltgerechten Verhaltens
- Mitwirkung bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Ge-

³ Aenderung vom 29. November 2010

⁴ Aenderung vom 8. Dezember 2008

setzung

- c) Verwaltung
- ³ Die Bauverwaltung organisiert:
- die Sammlungen und Verwertung der Siedlungsabfälle
 - die Sammlungen der verwertbaren Wertstoffe und Sonderabfälle
 - die permanente Sammelstelle
 - die Abfallentsorgung
 - die Errichtung von Sammelstellen
 - den Häckseldienst.⁵

Artikel 3 ⁶

Abfallkonzept *aufgehoben*

Artikel 4

Information ¹ Die Tiefbaukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.⁷

² Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen. Die Bauverwaltung gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Artikel 5

Benutzungspflicht ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen.

Artikel 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

⁵ Aenderung vom 29. November 2010

⁶ Aufgehoben am 8. Dezember 2008

⁷ Aenderung vom 8. Dezember 2008

2. Siedlungsabfälle

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 7

Öffentliche
Abfallbehälter

¹ Die Bauverwaltung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.⁸

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Artikel 8

Verbrennen

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

² Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Siedlungsbereich ist untersagt.

Artikel 9

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Artikel 10

Verwertung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Textilien
- Batterien
- Öle
- Grünabfälle und
- weitere, von der Tiefbaukommission⁹ bestimmte Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Umweltschutzkommission zu erfolgen.

Artikel 11

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren. Die Hauseigentümer sollen nach Möglichkeit einen Kompostplatz zur Verfügung stellen.

⁸ Aenderung vom 8. Dezember 2008

⁹ Aenderung vom 8. Dezember 2008

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Bei Bedarf kann die Gemeinde Quartierkompostanlagen einrichten und betreiben, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Artikel 12

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Artikel 13

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Artikel 14

Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Organ beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Artikel 15

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a* Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b* flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c* Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d* Metzgerei- und Schlachtabfälle, Tierkadaver;
- e* gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 24.

² Abfälle nach Abs. 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung vorschriftsgemäss zu beseitigen.

2.2 Hauskehricht

Artikel 16

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Artikel 17

Behälter und Gebinde

- ¹ Der Hauskehricht ist in offiziellen AVAG-Säcken oder in neutralen Säcken, mit Gebührenmarken versehen, oder in Containern bereitzustellen.¹⁰
- ² Kleinsperrgut bis höchstens 1.20 m Länge und einem max. Gewicht von 30 kg, ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.¹¹
- ³ Für Gartenabfälle (Grünabfuhr) sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.

Artikel 18

Abfuhrtage, Annahmestellen

Der Hauskehricht wird 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

Artikel 19

Bereitstellung

- ¹ Säcke und Container dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- ² Die Säcke und Container sind an den am Strassenrand markierten Abstellorten bereitzustellen.

2.3 Sperrgut

Artikel 20

Begriff

- ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:
 - a metallisches Altmaterial;
 - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

¹⁰ Aenderung vom 29. November 2010

¹¹ Aenderung vom 29. November 2010

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmungen.

Artikel 21

Abfuhr

¹ Das Sperrgut wird in der Regel 2 mal jährlich abgeführt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2.4 Andere Abfälle und Materialien

Artikel 22

Beseitigung

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;

b Bauabfälle;

c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;

d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung

e tierische Abfälle.

² Die Tiefbaukommission¹² kann für die Entsorgung der unter Absatz 1 genannten Abfälle Weisungen erlassen.

2.5 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 23

Beseitigung

¹ Spezielle Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind von den Besitzern vorschriftsgemäss zu entsorgen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19;

¹² Aenderung vom 8. Dezember 2008

- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

3. Verwertbare Werkstoffe und Sonderabfälle ¹³

Artikel 24

Begriff

Als Sonderabfälle gelten die in der Eidg. Abfallverordnung vom 22. Juni 2005 (AbfV) aufgeführten Abfälle.¹⁴

Artikel 25

Pflichten der
Besitzer

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Eidg. Abfallverordnung vom 22. Juni 2005 (AbfV) aufgeführten Abfälle.¹⁵

Artikel 26

Sammelstellen und
-aktionen für Klein-
mengen

¹ Die Gemeinde stellt eine Sammelstelle für Flaschenglas, Blech, Batterien, Altöl, Speiseöl, Textilien, Nesspressokapseln etc. aus Haushaltungen zur Verfügung.¹⁶

² Für Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch.¹⁷

³ Die Tiefbaukommission organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr im Rahmen von periodischen Sammelaktionen gesammelten Sonderabfälle.¹⁸

⁴ Die Bauverwaltung informiert über die Sammelstellen oder -aktionen sowie über die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.¹⁹

Artikel 27

Benzin- und Oel-
abscheider

Der Unterhalt der Benzin- und Oelabscheider sowie deren fachgerechte Entsorgung obliegt den Besitzern.

¹³ Aenderung vom 8. Dezember 2008

¹⁴ Aenderung vom 29. November 2010

¹⁵ Aenderung vom 29. November 2010

¹⁶ Aenderung vom 29. November 2010

¹⁷ Aenderung vom 8. Dezember 2008

¹⁸ Eingefügt am 8. Dezember 2008

¹⁹ Aenderung vom 8. Dezember 2008

4. Finanzierung

Artikel 28

Finanzierung der
Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer (Grund- und Benützungsgebühren);
- die Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung und Bereitstellung von Containern und Säcken sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), tragen die Abfallbesitzer.

Artikel 29

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 28 kant. Abfallgesetz vom 18. Juni 2003 (AbfG) und Art. 32a eidg. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG)).²⁰

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Artikel 30

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 31

Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsmässigen Zustandes werden gemäss Art. 34 kant. Abfallgesetz vom 18. Juni

²⁰ Aenderung vom 29. November 2010

2003 (AbfG) durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.²¹

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Artikel 32

Rechtspflege

Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter.

Artikel 33

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gegen die gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Bussenverfügungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 34

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Artikel 35

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juni 1999 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Abfallreglement vom 6. Mai 1988 und alle übrigen Vorschriften, die zu diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 7. Mai 1999 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter

²¹ Aenderung vom 29. November 2010